

3. Das Strafregister

Die Führung des Strafregisters ist eng mit der Strafvollstreckung verbunden. Im Strafregister werden die rechtskräftigen Bestrafungen eingetragen, wie z. B. die Freiheits- und Geldstrafen, Abgabenstrafbescheide usw. Auch die neuen Strafarten der bedingten Verurteilung und des öffentlichen Tadels werden im Strafregister vermerkt. Grundlage für die Eintragung in das Strafregister ist die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts. Auskunft aus dem Strafregister erhalten nur bestimmte staatliche Dienststellen.

Strafen werden deshalb ins Strafregister eingetragen, um bei späterem erneuten Straffälligwerden dem Gericht eine bessere Einschätzung des Täters zu ermöglichen, aber auch, um z. B. bei Einstellung in Vertrauensstellungen mit Hilfe des polizeilichen Führungszeugnisses eine sorgfältige Auswahl treffen zu können. Die Tatsache einer im Strafregister eingetragenen Vorstrafe bedeutet für den Verurteilten eine mahnende Nachwirkung der ausgesprochenen Strafe. Dabei wird natürlich bei uns streng darauf geachtet, daß auch ein Verurteilter vollwertig in den Arbeitsprozeß aufgenommen wird. Durch die Eintragung der Vorstrafe in das Strafregister soll bei uns der Verurteilte moralisch nicht boykottiert werden, wenn natürlich auch die Vorstrafe unter Umständen eine gewisse Zeit sein Aufrücken in Vertrauensstellungen hindert. Das ist aus Gründen der Wachsamkeit und Sicherung notwendig.

Nach den im Gesetz bestimmten Bedingungen und Fristen werden Eintragungen im Strafregister getilgt. Die alte, aus dem Kapitalismus übernommene Regelung des Strafregisterwesens sah hierbei viel zu lange Fristen für die Straftilgung vor; Zuchthausstrafen z. B. konnten hierdurch überhaupt nicht getilgt werden. So müßte dann die Vorstrafe unter Umständen lebenslang herumgeschleppt werden. Unsere neue Strafregisterregelung sieht vor, daß bereits nach wesentlich kürzeren Fristen der Vermerk im Strafregister entfernt, d. h. die Strafe getilgt wird. Als Fristen für die Straftilgung sind je nach der Schwere der Strafe 2—10 Jahre vorgesehen. Bei einer bedingten Verurteilung wird der Strafregistervermerk bereits dann entfernt, wenn das Gericht den Beschluß gefaßt hat, daß der Verurteilte als nicht mehr bestraft gilt.

Die Frist für die Straftilgung beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist bzw. wenn eine Maßnahme der Sicherung oder Besserung oder eine auf Zeit erkannte Zusatzstrafe beendet ist. Durch die neue Regelung erhält der Verurteilte Klarheit über die Bedeutung der Eintragung des Strafvermerkes. Sobald der Vermerk im Strafregister getilgt ist, kann sich der Verurteilte als unbestraft bezeichnen. Soweit von ihm noch Angaben über die Tatsache einer früheren Bestrafung gemacht werden, darf ihm dies in seinem persönlichen und beruflichen Leben nicht zum Nachteil gereichen. Auf diese Weise wird erreicht, daß dem Straffällig gewordenen seine Strafe nicht mehr ein halbes Leben hindurch anhängt und ihn in seiner Entwicklung behindern kann.